

## Special Olympics Switzerland

### Statuten

---

#### A Name, Sitz, Dauer, Zweck und Vermögen der Stiftung

##### 1. Name, Sitz, Dauer

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Special Olympics Switzerland" besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80ff. ZGB.

<sup>2</sup>Die Stiftung hat ihren Sitz in Ittigen (BE).

<sup>3</sup>Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

##### 2. Zweck

<sup>1</sup>Die Stiftung hat zum Zweck, Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Beeinträchtigung eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene sportliche Förderung angedeihen zu lassen, mit dem Ziel, ihnen eine Teilnahme an lokalen, nationalen und internationalen Anlässen von "Special Olympics" zu ermöglichen. Sie bezweckt überdies die Verbreitung, Organisation und Durchführung von solchen Veranstaltungen in der Schweiz. Damit soll eine grössere Akzeptanz von geistig und mehrfach beeinträchtigten Menschen in der Gesellschaft erreicht werden. Die Stiftung unterstützt die schweizerischen Veranstalter von "Special Olympics" Programmen in allen vier Landesteilen ideell und finanziell.

<sup>2</sup>Die Stiftung ist von Special Olympics International (SOI) akkreditiert. Bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben stützt sich dabei auf den Zweck und die Zielsetzungen von SOI und respektiert deren "General Rules". Zudem partizipiert sie am SOI Programmentwicklungssystem und arbeitet mit SOI und Special Olympics Europa/Eurasien zusammen.

<sup>3</sup>Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem Stiftungszweck in Übereinstimmung stehen.

<sup>4</sup>Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie verfolgt keine wirtschaftliche Zielsetzung.

<sup>5</sup>Eine Zweckänderung gemäss Art. 86a ZGB ist ausgeschlossen.

##### 3. Stiftungsvermögen

<sup>1</sup>Der Stifter (PLUSPORT Behindertensport Schweiz) hat der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100'000.00 gewidmet.

<sup>2</sup>Das Stiftungskapital wird geäufnet durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, öffentlich-rechtliche Beiträge und Zuwendungen Dritter (Patenschaften, Legate, etc.).

<sup>3</sup>Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Dabei kann auch das geäufnete Kapital eingesetzt werden.

<sup>5</sup>Das Anlagerisiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Der Stiftungsrat erlässt dazu ein Anlagereglement.

## B Organe der Stiftung

### 4. Stiftungsrat

<sup>1</sup>Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dieser besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist auf eine angemessene Vertretung der Wirtschaft und anderer auf dem gleichen oder ähnlichen Gebiet tätigen Organisationen zu achten. Nach Möglichkeit sollen auch verschiedene Landesregionen berücksichtigt werden. Organisationen dürfen nur eine Minderheit der Stiftungsratsmitglieder stellen. Athletenvertreter sind mit beratender Stimme vertreten.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich unter Berücksichtigung von Artikel 4 Abs. 1 selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Beim Ersatz eines Mitglieds während laufender Amtsdauer tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Es ist maximal eine zweimalige Wiederwahl zulässig, unabhängig davon, ob ein Mitglied zu Beginn seines Amtes eine volle oder nur eine verkürzte erste Amtszeit absolviert hat. Vorbehältlich der Ausnahmebestimmung in Abs. 4 von Artikel 4 beträgt demzufolge die aufeinanderfolgende Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats maximal 9 Jahre.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder in begründeten Ausnahmesituationen (Bsp. Mangel an Interessenten, Begleitung langfristiger Projekte) die Anzahl der Wiederwahlen eines Mitglieds erhöhen, d.h. die Amtszeit verlängern.

<sup>5</sup>Ein Mitglied, das aus dem Stiftungsrat ausgeschieden ist, kann sich frühestens nach einem Jahr zur Wiederwahl und somit zu einer neuen Amtszeit stellen.

<sup>6</sup>Aus wichtigen Gründen kann ein Stiftungsratsmitglied abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Für Athletinnen und Athleten gilt der Abberufungsgrund fehlender Fähigkeit nicht. Der Stiftungsrat beschliesst über die Abberufung mit der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

<sup>7</sup>Dem Stiftungsrat stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich hat der Stiftungsrat die folgenden, nicht entziehbaren Kompetenzen:

- die Oberleitung der Stiftung;
- die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Oberleitung der Stiftung erforderlich ist;
- die Ernennung und Abberufung der leitenden Angestellten der Geschäftsstelle;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- die Abnahme der Jahresrechnung.

<sup>8</sup>Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung der Stiftung an eine Geschäftsstelle übertragen.

<sup>9</sup>Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Vertretung und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Innerhalb des Stiftungszwecks kann er das Reglement jederzeit ändern. Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

<sup>10</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>11</sup>Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht ein Stiftungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

<sup>12</sup>Der Stiftungsrat kann zur Behandlung von Geschäften Ausschüsse bilden und externe Fachpersonen beiziehen.

<sup>13</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten unentgeltlich oder zumindest zu einem wesentlich geringeren Lohn als üblich.

#### 5. Revisionsstelle

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und stellt dem Stiftungsrat Antrag.

<sup>2</sup>Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

### C Weitere Bestimmungen

#### 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 7. Aufhebung der Stiftung

Bei einer Aufhebung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat das vorhandene Stiftungsvermögen auf eine gemeinnützige und steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 8. Eintragung im Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

#### 9. Kommunikation

„Das Magazin“ ist das offizielle Publikationsorgan der Stiftung Special Olympics Switzerland und wird allen Gönnern und Donatoren versandt. Der Abonnementspreis ist im Gönner- und Donatorenbeitrag inbegriffen.

#### 10. Übertragung von Aufgaben an andere Organisationen

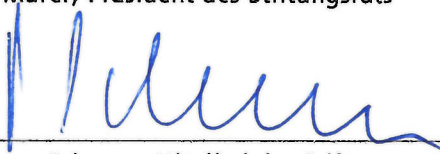
Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere Organisationen übertragen. Sie kann neue Organisationen schaffen, sich beteiligen und fördern.

Ittigen, 14.1.2017

**Stiftungsrat Special Olympics Switzerland**



\_\_\_\_\_  
Kurt Murer, Präsident des Stiftungsrats



\_\_\_\_\_  
Andreas Schwarz, Mitglied des Stiftungsrats

  
\_\_\_\_\_  
Bruno Barth, Geschäftsführer